
Dienstvereinbarung 1/2014

Zertifizierung im beschäftigungsorientierten Fallmanagement SGB II

Jobcenter Osnabrück, Stadt

Stand: 17.08.2016

*Geschäftszeichen: II-1201.2 / 5314
(Fallmanagement / Personalentwicklung)*

gültig ab: 31.03.2014

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze	3
2. Geltungsbereich	3
3. Anspruch auf Zertifizierung	3
4. Maßnahmeträger	3
5. Zeitrahmen der Zertifizierung	4
6. Arbeitszeit	4
7. Kosten	4
8. Organisatorische Rahmenbedingungen	4
9. Inkrafttreten und Geltungsdauer	5
10. Salvatorische Klausel	5

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Diese Dienstvereinbarung wird (gemäß § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 6 BPersVG¹) zwischen der Geschäftsführung des Jobcenters Osnabrück, Stadt und dem Personalrat des Jobcenters Osnabrück, Stadt geschlossen.
- (2) Die Vermeidung und Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit stellt im Rechtskreis des Zweiten Buchs – Sozialgesetzbuch (SGB II) ein wichtiges geschäftspolitisches Ziel dar. In den gemeinsamen Einrichtungen wird eine bedarfsgerechte und fallangemessene Integrationsarbeit für Menschen mit komplexen Profillagen vor allem im beschäftigungsorientierten Fallmanagement wahrgenommen.
Um die Arbeit zu professionalisieren, wird im Rahmen der Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung nach § 44 c Abs. 5 SGB II eine Qualifizierungsreihe mit anschließender Zertifizierung angeboten.

2. Geltungsbereich

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit (BA) des Jobcenters Osnabrück, denen der Dienstposten „Fallmanager / Fallmanagerin (U25/ Ü25) im Bereich SGB II“ übertragen ist sowie für kommunale Beschäftigte des Jobcenters Osnabrück mit einer entsprechenden Tätigkeitsübertragung.

3. Anspruch auf Zertifizierung

- (1) Um das beschäftigungsorientierte Fallmanagement zu professionalisieren und die Personalentwicklung zu fördern, haben Beschäftigte des Jobcenters Osnabrück, denen ein Dienstposten nach Nr. 2 übertragen ist, einen Anspruch auf Teilnahme an der Qualifizierung und Zertifizierung nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) unter der Voraussetzung, dass die in den Standards der DGCC für Fallmanager und Fallmanagerinnen genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

4. Maßnahmeträger

- (1) Die Zertifizierung im Fallmanagement muss zwingend durch ein von der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) zertifiziertes Ausbildungsinstitut erfolgen. Als Ausbildungsinstitut kommen die Führungsakademie der BA sowie entsprechend zertifizierte Maßnahmeträger in Betracht.

¹ Bundespersonalvertretungsgesetz

5. Zeitrahmen der Zertifizierung

(1) Die Geschäftsführung stellt sicher, dass

- die Qualifizierung einschließlich Zertifizierung in einer Frist von fünf Jahren durchlaufen werden kann. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Dienstpostenübertragung, frühestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der tarifvertraglichen Regelung.
- die Dauer der Qualifizierung grundsätzlich den Zeitrahmen von 3 Jahren nicht überschreitet. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Teilnahme und endet mit dem Abschluss der Maßnahme. Fristenregelungen der DGCC bleiben davon unberührt.

6. Arbeitszeit

(1) Die Teilnahme an allen Bestandteilen der Qualifizierung und Zertifizierung gilt als Arbeitszeit. Insoweit erfolgt in den festgelegten Zeiträumen eine Freistellung von den mit dem übertragenen Dienstposten verbundenen Aufgaben.

(2) Für die Haus- bzw. Abschlussarbeit erfolgt pauschal einmalig eine Freistellung im Umfang von fünf Arbeitstagen.

(3) Im Rahmen der jeweiligen Planungen sind Aspekte des „Diversity Management“, insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie / Privatleben, die besonderen Belange lebensälterer Beschäftigter und schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von Teilzeitbeschäftigten angemessen zu berücksichtigen.

7. Kosten

(1) Die Kosten aller Bestandteile der Qualifizierung und der anschließenden Zertifizierung trägt bei Beschäftigten, denen ein in Nr. 2 genannter Dienstposten übertragen wurde, die gemeinsame Einrichtung.

(2) Alle im Zusammenhang mit der Qualifizierung und Zertifizierung erforderlichen Reisen gelten als Dienstreise und werden nach den für die Beschäftigten der gemeinsamen Einrichtung geltenden Bestimmungen genehmigt.

8. Organisatorische Rahmenbedingungen

(1) Die Geschäftsführung stellt sicher, dass

- dem zuständigen Internen Service der BA bzw. dem zuständigen Fachbereich Personal der Stadt Osnabrück die Bereitschaft der Beschäftigten zur Teilnahme an der Zertifizierungsmaßnahme nachgewiesen wird, und
- eine Ausfertigung der den Beschäftigten der BA bzw. den Beschäftigten der Stadt Osnabrück ausgehändigten Zertifikate dem zuständigen Internen Service der BA bzw. dem Fachbereich Personal der Stadt Osnabrück zugeleitet werden.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung unbefristet in Kraft und ist jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende kündbar. Die Nachwirkung wird nicht vereinbart. Die Bestimmungen des § 44c Abs.2 Nr. 7 SGB II bleiben davon unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei einer Änderung oder Ergänzung der „Dienstvereinbarung zur Zertifizierung im beschäftigungsorientierten Fallmanagement SGB II sowie in der Integrationsberatung SGB III in der Bundesagentur für Arbeit“ vom 13.11.2013 deren Übernahme in die örtliche Dienstvereinbarung zu prüfen.
- (3) Die Möglichkeit, die Dienstvereinbarung jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen zu verändern, bleibt unberührt.

10. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge gesetzlicher Änderungen unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Regelungen und die Gültigkeit der Dienstvereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

Osnabrück, den 31.03.2014

Geschäftsführung des Jobcenters
Michael Klesse

Personalrat des Jobcenters
Stefan Reckers